

Ehrungsordnung

§ 1: Grundsätze

Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. würdigt sowohl besondere Verdienste als auch herausragende sportliche Leistungen seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- a) von Ehrenurkunden
- b) von Ehrennadeln
- c) der Ehrenmitgliedschaft
- d) der Auszeichnung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2: Ehrungsarten

1.) Ehrung für sportliche Leistungen:

Herausragende sportliche Erfolge bei Württembergischen, Süddeutschen und andere hervorragende sportliche Leistungen werden durch eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk gewürdigt.

2.) Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihnen werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben.

- a) Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel setzt eine 10-jährige Tätigkeit im Verein voraus.
- b) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der bronzenen Ehrennadel und eine 20-jährige Tätigkeit im Verein.
Abweichend davon kann eine mindestens 5-jährige führende Tätigkeit im Vorstand des Vereins oder in einer Abteilung mit der Ehrennadel in Silber gewürdigt werden.
Die Ehrennadel in Silber kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- c) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der silbernen Ehrennadel und eine 30-jährige Tätigkeit im Verein, davon mindestens 15 Jahre in führender Position im Vorstand des Vereins oder in einer Abteilung. Die Ehrennadel in Gold kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

3.) Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.) Ehrenvorsitzende:

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5) Anträge zu Ehrungen bei Fachverbänden sind nach deren Ehrungsordnungen beim jeweiligen Verband zu stellen. Der Vorstand des TSV Bad Saulgau ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 3: Anträge für Ehrungen

Antragsberechtigt sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitglieder des Ausschusses
- c) die Mitglieder des Ehrenrates

Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Verleihung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Ehrungsantrag mit Begründung eingereicht werden.

§ 4: Zuständigkeit

Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Ehrenrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuß wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 5: Ehrenrat

- 1) Zusammensetzung
 - a) Ehrenvorsitzende
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Altersvorsitzende Vereinsausschuß

- 2) Der Aufgabenbereich setzt sich zusammen
 - a) Beschlußfassung über eingegangene Ehrungsanträge
 - b) Überwachung der Satzung
 - c) Schlichtung
 - d) Führung Vereinsarchiv
 - e) Nachruf bei Verstorbenen mit Kranz in angemessener Form (Ehrenrat und Vorstand)
 - f) Wahrung der Geselligkeit

- 3) Einberufung
 - a) zweimal jährlich
 - b) bei Dringlichkeit

§ 6: Erfassung

Über die Verleihung wird ein einfaches Zeugnis in Form einer Ehrungskarte und/oder einer Urkunde ausgestellt und der zu ehrende Person übergeben. Ausgesprochene Ehrungen werden in einer Ehrenliste geführt.

§ 7: Termin der Ehrung

Die Verleihung der Ehrung findet in der Regel bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. In besonderen Fällen kann auch ein anderer würdiger Rahmen für eine Ehrung gefunden werden.

§ 8: Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand und Ehrenrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

§ 9: Änderungen

Änderungen der Ehrungsordnungen kann der Ausschuß mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Zustimmung oder Vorschlag durch den Ehrenrat beschließen.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den Ausschuß in Kraft. Sie wird bei der nächstfolgenden Hauptversammlung bekanntgegeben.